

Gerbach

V e r e i n b e r u n g

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen des

a) Gemeindeverfassungsrechts

§ 2 Abs.1 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A - Gemeindeordnung - vom 25.9.1964 -GVBl. S.145- i.d.F. vom 7.7.1970 -GVBl. S.213-

b) Landesrechts

§ 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 3.12.1954 -GVBl. S.156- i.d.F. vom 12.11.1964 -GVBl. S.228-

wurde heute

zufolge des Zustimmungsbeschlusses der Gemeindevertretung Gerbach und St. Alban vom 16. Februar 1971 und mit

Genehmigung des Landratsamtes des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom **26. April 1971** Az.: **101029/001 - 4A**

zwischen der Politischen Gemeinde

Gerbach

vertreten durch Bürgermeister Karl Henner, Gerbach und

St. Alban

vertreten durch den 1. Beigeordneten Ernst Wilhelm aus Hengstbacherhof, Gemeinde St. Alban

an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes folgende

" Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "

abgeschlossen:

§ 1

Gemeinschaftlicher Friedhof

Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, unterhalten die Gemeinden Gerbach und St. Alban, seit dem Jahre 1836 in der Gemarkung St. Alban, Gewanne "Im vorderen Moogberg" einen gemeinschaftlichen Friedhof.

Die für die Totenbestattung eingerichtete Fläche der Plan-Nr. 1718 zu 0,6100 ha ist laut Akt des Notär Sartorius in Rockenhausen vom 13.6.1836 von den beiden Gemeinden je zur Hälfte käuflich erworben und in den Jahren 1866, 1870, 1882 und 1903 erweitert worden.

Für die Schuttablagerungen haben die beiden Gemeinden mit Urkunde des Notariats Rockenhausen vom 18.3.1938 Nr. 272 die Plan-Nr. 1701 1/2 zu 0,0370 ha gemeinschaftlich mit 3/5 im Eigentum der Gemeinde Gerbach und 2/5 im Eigentum der Gemeinde St. Alban von Frau Margarete Leidinger, geb. Michel, Witwe und Kinder aus St. Alban käuflich erworben.

Die im Jahre 1958 erbaute Leichen- und Gefallenen-Ehrenhalle steht zu 3/5 im Eigentum der Gemeinde Gerbach und zu 2/5 im Eigentum der Gemeinde St. Alban.

Der gegen das Grundstück der Politischen Gemeinde Gerbach Plan-Nr. 205, Gemarkung Gerbach, Gewanne "In den Ochsenwiesen" von der Prot. Pfarrei St. Alban aus Plan-Nr. 1719 und 1720 in der Gemarkung St. Alban, Gewanne "Im vorderen Hoogberg" eingetauschte und noch nicht abgemessene Flächenstreifen ist mit Urkunde des Notars L. Sparrer in Rockenhausen vom 24.2.1970 Nr. 206/70 zur Anlegung eines Parkplatzes erworben worden. Er steht im gemeinschaftlichen Eigentum der Gemeinde Gerbach und St. Alban je zur Hälfte.

Für das künftig hinzukommende unbewegliche Vermögen wird ein Miteigentums- und Kostentragungsverhältnis von $\frac{3}{5}$ der Gemeinde Gerbach und $\frac{2}{5}$ der Gemeinde St. Alban vereinbart.

Für das vorhandene und künftig hinzukommende bewegliche Vermögen gilt das Miteigentums- und Kostentragungsverhältnis von $\frac{3}{5}$ der Gemeinde Gerbach und $\frac{2}{5}$ der Gemeinde St. Alban.

Die Einwohner der zur Gemeinde Gerbach gehörenden Höfe Althof, Schneebergerhof und Steitzhof sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Für sie unterhält die Polit. Gemeinde Gerbach seit dem Jahre 1928 in der Gemarkung Gerbach, Gewanne "Auf der Kehr", Plan-Nr. 2039 $\frac{1}{2}$ zu 0,1020 ha in Allein-Eigentum und alleiniger Kostentragung einen eigenen Friedhof.

§ 2

Friedhofverwaltung

Alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Friedhof- und Bestattungswesen berühren, unterliegen der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der Gemeindevertretungen von Gerbach und St. Alban. Einzelbeschlüsse der beiden Gemeindevertretungen sind zulässig, soweit eine gegenseitige Übereinkunft besteht.

Für gemeinschaftliche Beschlüsse gelten für das Stimmverhältnis die Grundsätze für eine Gesamtvertretung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Der Berechnung des Stimmenanteils sind die an der gemeinschaftlichen Einrichtung beteiligten Einwohner (ohne Althof, Schneebergerhof und Steitzhof) nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

Von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung ausgenommen, sind die nach dem Gemeindeverfassungsrecht von jeder Einzelvertretung zu fassenden Beschlüsse. In diesen Fällen ist im Interesse einer Gleichmäßigkeit anzustreben, nach vorheriger gegenseitiger Pflungnahme, möglichst übereinstimmende Beschlüsse herbeizuführen.

Die Verwaltung und Berufssichtigung des Friedhofes, der Bauwerke und des Bestattungswesens allgemein, hat nach den Beschlüssen der Gemeindevertretungen und nach der gültigen Friedhofsordnung zu erfolgen.

Soweit Aufgaben an die Friedhofverwaltung übertragen sind, gelten hierfür die Bestimmungen der Friedhofsordnung.

Die Geschäftsführung hat durch die für die Gemeinde St. Alban zuständige Gemeindeverwaltung kostenlos als gemeindliche Aufgabe zu erfolgen.

§ 3

Aufbringung der Kosten

Die Gesamtaufwendungen für den gemeinschaftlichen Friedhof und das Bestattungswesen, werden in der Haushaltsrechnung der Gemeinde St. Alban verrechnet, weil der Friedhof in der Gemarkung St. Alban liegt.

Auch alle Dinnahmen aus dem Friedhof- und Bestattungswesen einschl. der nach gemeindlichen Satzungen zu erhebenden Gebühren, sind in der Haushaltsrechnung der Gemeinde St. Alban zu verrechnen.

Der ungedeckte Kostenaufwand ist in der althergebrachten Weise, entsprechend dem Verhältnis der an der gemeinschaftlichen Einrichtung beteiligten Bihnwöhner und ohne Einfluß auf die Eigentumsverhältnisse durch die Gemeinde

G e r b a c h mit 3/5
S t. A l b a n mit 2/5

zu tragen. Die Gemeinde Gerbach hat das auf sie entfallende Kostenanteil an die Gemeinde St. Alban zu erstatten. Die Erhebung von Kostenvorschüssen ist zulässig.

Für die jährliche

a) Kredit-Bereitstellung im Haushaltsplan der Gemeinde St. Alban

haben beide Gemeinden in gegenseitiger Übereinkunft den Aufwandsbedarf zu ermitteln und der Gemeinde Gerbach ist das voraussichtliche Kostenanteil bekanntzugeben

b) Kostenverteilung ist ein Kostenverteilungsplan aufzustellen und der Gemeinde Gerbach zur Nachprüfung zu überlassen.

§ 4

Streitigkeiten

Über alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, entscheidet die für die Gemeinde St. Alban zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann auf beschlußmäßigen Antrag der Gemeindevertretung einer der beiden Gemeinden, zum Schlusse eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Der Antrag hierzu muß bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres gestellt und der anderen Gemeindevertretung zugegangen sein.

Soweit eine Vermögensauseinandersetzung zu besorgen ist, gelten hierfür die Anteilsverhältnisse an Eigentum bzw. Erwerb.

Alle bisherigen Vereinbarungen und entgegenstehende Übereinkünfte werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Gerbach, den

3. Mai 1971

Für die Polit. Gemeinde

S t. A l b a n

Wilhelm

(Wilhelm)
1. Beigeordneter



Für die Polit. Gemeinde

G e r b a c h

Hener
(Hener)
Bürgermeister

